

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/kleine-unternehmensteuerreform-und-steuerliches-reisekostenrecht-empfehlungen-der-ausschuesse-bundesrat.html>

📅 16.11.2012

Unternehmensteuer

Kleine Unternehmensteuerreform und steuerliches Reisekostenrecht: Empfehlungen der Ausschüsse Bundesrat

Der federführende Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat zum Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts die Einberufung des Vermittlungsausschusses. Der Wirtschaftsausschuss hingegen spricht sich für eine Zustimmung des Bundesrates aus.

Hintergrund

Der Deutsche Bundestag hatte bereits auf seiner Sitzung am 25.10.2012 das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (sog. kleine Unternehmensteuerreform) beschlossen. Das Gesetz beinhaltet Änderungen im Rahmen der ertragsteuerlichen Organschaft, die Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags nach § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG sowie Vereinfachungen und Vereinheitlichungen im Rahmen des steuerlichen Reisekostenrechts. (siehe [Deloitte Tax-News](#))

Die Ausschüsse des Bundesrates haben nunmehr am ihre Empfehlungen zu dem Gesetzesvorhaben abgegeben. Hieraus sind Tendenzen abzusehen, wie sich der Bundesrat, der sich am 23.11.2012 mit dem Gesetz befassen wird, entscheiden könnte bzw. welche kritischen Punkte des Gesetzesvorhaben noch Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens werden könnten.

Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Finanzausschuss empfiehlt, aufgrund der geplanten Staffelung der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand und der vorgesehenen Anhebung des Verlustrücktrags die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

- **Staffelung der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand**
Bei eintägiger Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung solle anstelle des bisher, in dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz, vorgesehenen Pauschbetrags von 12 Euro bei mehr als achtstündiger Abwesenheit ein Pauschbetrag von 9 Euro bei mehr als zehnstündiger Abwesenheit und bei mehrtägiger Auswärtstätigkeit für den An- und Abreisetag anstelle des bisher vorgesehenen Pauschbetrags von jeweils 12 Euro ein Pauschbetrag von jeweils 9 Euro festgelegt werden.
Die bislang geplante Regelung gehe nach Angaben des Finanzausschusses Bundesrat über die typischerweise tatsächlich anfallenden Kosten hinaus.
- **Anhebung des Verlustrücktrags gem. § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG** Die geplante Anhebung des Verlustrücktrags von 511.500 Euro (bzw. bei Zusammenveranlagung 1.023.000 Euro) auf 1.000.000 Euro (bzw. 2.000.000 Euro) sei nicht erforderlich.
Die heutige Grenze werde dem Subventionsgedanken hinreichend gerecht; der Verlustrücktrag helfe gerade kleineren und mittleren Unternehmen in der Krise, indem er Liquidität generiere. Eine Anhebung auf die französische Grenze würde hingegen vor allem bei größeren Unternehmen zu reinen Mitnahmeeffekten führen und die öffentlichen Haushalte unnötig belasten.

Der Wirtschaftsausschuss hingegen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Fundstelle

Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates vom 13.11.2012, [BR-Drs. 633/1/12](#)
Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, 25.10.2012, [BR-Drs. 633/12](#),
Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.